

Post-Sportverein Nürnberg e. V. Wahl- und Versammlungsordnung

Gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.07.2018 gilt diese Ordnung ab Eintragung der Satzung vom 23.07.2018 in das Vereinsregister

§ 1 Allgemeines

Die Wahl- und Versammlungsordnung (WVO) gilt für alle Organe des Vereins und ist bindend.

- 1. Der Post-Sportverein Nürnberg erlässt zur Durchführung der Versammlungen und Sitzungen aller Organe des Vereins diese WVO.
- 2. Alle Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der Versammlungs- oder der Sitzungsleiter. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn schutzwürdige Belange des Vereins und von Personen betroffen sind. Die Teilnahme- und die Stimmberechtigung in den Versammlungen richtet sich nach der Satzung. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Gäste haben kein Stimmrecht. Gäste sind nicht zugelassen, wenn schutzwürdige Belange des Vereins oder von Personen tangiert sind.
- 3. Für die Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrates gilt die Geschäftsordnung dieses Organs.

§ 2 Einberufung

- 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung richtet sich nach der Satzung des Vereins. Sie werden vom Vorstand einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Email oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse. Zu einer Delegiertenversammlung sind die Delegierten schriftlich per einfachen Brief einzuladen. Zusätzlich erfolgt eine Ankündigung in der Vereinszeitung, soweit dies zeitlich möglich ist.
- 2. Alle weiteren Versammlungen sind durch die jeweiligen Vorsitzenden einzuladen. Der Zeitraum für vereinsinterne Wahlen wird vom Vorstand festgelegt. Sofern der Vorstand es für notwendig erachtet, kann es ebenfalls zu Versammlungen von Abteilungen, der Sportbereiche und der Jugend einladen. Der Vorstand ist dazu rechtzeitig in der Regel mindestens eine Woche vorher durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren. Zu Abteilungs- und Jugendversammlungen ist in der Regel in der Vereinszeitung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.



3. Sofern ein Mitglied oder Delegierter seine Email-Adresse hinterlegt, ist eine Einladung auf dem elektronischen Wege möglich und gültig. Der Betroffene sorgt dafür, dass Adressänderungen aktuell der Geschäftsstelle gemeldet werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen und Sitzungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer immer gegeben, wenn die Einladung dazu formund fristgerecht erfolgt ist.
 - Bei Mitgliederversammlungen zur Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- 2. Stimmrechtsübertragungen sind gleich welcher Form nicht gestattet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder laut Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- Die Versammlungen werden vom jeweiligen Versammlungsleiter (Vorstandsvorsitzenden, Aufsichtsratsvorsitzenden, Abteilungsleiter, Sportbereichsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen. Er kann die Teilnahme von Mitgliedern, Mitarbeitern und Gästen jeweils ohne Stimmrecht zulassen.
- 2. Falls der Versammlungsleiter oder seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, kann ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Teilnehmer mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt werden.
- 3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er übt das Hausrecht aus. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge kann nur zu Beginn einer Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden werden. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.



§ 5 Redeordnung

- Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- 2. Es wird eine Rednerliste geführt nach der das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.
- 3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen oder ihn zur Ordnung zu rufen.
- 4. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet der Versammlungsleiter, ob der Redner weiter-sprechen darf.
- 5. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
- 6. Antragssteller können sowohl bei Beginn, als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.
- 7. Zum selben Gegenstand dürfen andere Redner als der Antragsteller nur zweimal das Wort ergreifen.
- 8. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates können auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
- 9. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- Ein Redner, der zur Sache gesprochen hat, kann nicht gleichzeitig Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- 11. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste oder Vertagung beantragt, kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.
- 12. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen den Namen des Antragstellers enthalten.
- 13. Der Versammlungsleiter entscheidet darüber, ob Teilnehmer die Versammlung zu verlassen haben, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.

§ 6 Anträge

- Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung können nur von Delegierten gestellt werden. Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Einberufung übernommen werden können. In der Delegiertenversammlung kann grundsätzlich nur über diejenigen Anträge Beschluss gefasst werden, die auch in der Einberufung aufgeführt sind (Ausnahme Dringlichkeitsanträge).
- 2. Alle übrigen Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Datum, Unterschrift und Begründung sind ungültig.
- 4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- 1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge sind in Versammlungen zulässig, sofern sie nicht eine Änderung der Satzung oder der Ordnungen zum Ziel haben. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt werden und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- 3. Der Versammlungsleiter entscheidet, an welcher Stelle der Tagesordnung der Dringlichkeitsantrag behandelt wird.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1. Anträge zur Geschäftsordnung sind: Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit und Vertagung.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.



- 3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.
- 4. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 9 Abstimmungen

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
- 4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei allen Versammlungen muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 7. Bei allen Abstimmungen entscheidet soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gültig sind nur Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig. Einfache Mehrheit bedeutet eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Bei der Entlastung haben die Betroffenen kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt das Stimmverbot gemäß §34 BGB.
- 8. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest, sofern keine begründeten Einwendungen von Versammlungsteilnehmern geäußert werden. Auf Verlangen der Mehrheit der Teilnehmer kann zu einem Vorgang eine offene Abstimmung einmal wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse einmal nachgezählt werden. Eine Wiederholung der Abstimmung oder das Nachzählen der Stimmergebnisse bei geheimer Abstimmung kann nur unmittelbar nach der ersten Abstimmung beantragt werden.



§ 10 Wahlen

- Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2. Die Wahl erfolgt offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Wahlleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte die geheime Abstimmung beantragen. Bei zwei oder mehr Kandidaten für eine zu wählende Funktion hat die Wahl grundsätzlich geheim zu erfolgen.
- 3. Jedes Amt wird einzeln gewählt. Es können jedoch mehrere Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden, wenn dies die Versammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt. Voraussetzung für die Blockwahl ist, dass für jedes zu wählende Amt nur eine Person kandidiert.
- Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 5. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und durch den Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 9. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält und dieser die Wahl annimmt. Einfache Mehrheit bedeutet eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kandidieren für eine Wahl zwei Personen und beide erhalten die gleiche Stimmenzahl, so ist eine Stichwahl erforderlich. Erhalten bei einer Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so ist die Stichwahl bis zu zweimal zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht. Danach entscheidet das Los.
 - Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit "ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit einem "nein" abgegeben werden, als gültige Stimmen.



Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten zählen nur Stimmen mit einem Namen der vorgeschlagenen Personen oder ein "nein" als gültige Stimmen. Bei Blockwahlen kann nur über den Block abgestimmt werden, d. h., es sind nur Ja- oder Nein-Stimmen gültig.

Enthaltungen sind in allen Fällen ungültige Stimmen.

10. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern der Leitung von Sportbereichen oder der Abteilungen während der Wahlperiode beruft der Vorstand im Benehmen mit dem betreffenden Gremium ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrates rückt gemäß Satzung ein Ersatzmitglied nach. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist es Sache des Aufsichtsrates gegebenenfalls ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

- 1. Über alle Versammlungen sind laut Satzung Protokolle zu führen. Zu protokollieren sind anhand der Teilnehmerlisten die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, der Verlauf der Versammlung mit den behandelten Tagesordnungspunkten und den jeweiligen Ergebnissen bzw. Abstimmungen/Wahlen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, innerhalb von vier Wochen der Geschäftsstelle des Vereins zuzustellen.
- 2. Der Protokollführer erstellt das Protokoll selbständig nach bestem Wissen und Gewissen. Er kann bei Unklarheiten den jeweiligen Versammlungsleiter zu Rate ziehen.
- 3. Protokolle von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen werden dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, den Leitern der Sportbereiche, den Abteilungsleitern und den Kassenprüfern zugestellt. Zusätzlich können Berechtigte die Protokolle in der Geschäftsstelle des Vereins einsehen. Protokoll der Abteilungs- und Sportbereichsversammlungen sind der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- 4. Eine Zustellung der Protokolle ist auch auf elektronischem Wege möglich und zulässig.
- Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung bzw. Auslage schriftlich Einspruch gegen das Protokoll erhoben ist. Ein Widerspruch zum Protokoll ist bei der nächsten Versammlung desselben Organs aufzuklären.

§ 12 Schlussbestimmung

Ergänzend zu dieser WVO gilt die Satzung.